



**Mitteilungen der Deutschen
Gesellschaft für Gerontologie
und Geriatrie e.V.**

Mitglied der International
Association
of Gerontology (IAG)

Univ.-Prof. Dr. Wolf D. Oswald
Präsident
Institut für Psychogerontologie
Universität Erlangen-Nürnberg
Nägelsbachstraße 25
91052 Erlangen
Tel. (091 31) 8 52 65 26
Fax (091 31) 8 52 65 54
E-Mail:
dggg@geronto.uni-erlangen.de

Diese Mitteilungsseiten sind
im Internet abrufbar unter
der Homepage der DGGG:
www.DGGG-online.de

Für Kongressankündigungen:

Prof. Dr. H. J. Kaiser
Institut für Psychogerontologie
Universität Erlangen-Nürnberg
Nägelsbachstr. 25
91052 Erlangen
Tel. (091 31) 8 52 65 28
Fax (091 31) 8 52 65 54
E-Mail:
kaiser@geronto.uni-erlangen.de

1. Bericht des Präsidenten

Am 13.12.2001 tagte der Vorstand der DGGG in Kassel. Tagesordnungspunkte waren u. a. unser Kongress in Dresden vom 26.–29.9.2002, die Vergaberichtlinien des Max-Bürger-Preises, der uns für 2002 dankenswerter Weise von der Pfizer GmbH gestiftet wird, eine mögliche elektronische Einbettung unseres Mitgliederverzeichnisses in die Homepage der DGGG mit der Möglichkeit zur online Aktualisierung sowie eine intensive Beratung der geplanten Satzungsänderungen.

Die homepage der DGGG ist ab sofort auch unter *www.dggg-online.de* erreichbar.

Auf die in Anlage beigefügten Ausschreibungen für den Max-Bürger-Preis der DGGG sowie den Margret-Baltes-Jungwissenschaftlerpreis für verhaltens- und sozialwissenschaftliche Forschung wird ausdrücklich mit der Bitte um zahlreiche Bewerbungen verwiesen.

Durch einen Beschluss des Vorstandes wurde mit dem Huber-Verlag eine Übereinkunft bezüglich der von Wolf D. Oswald und Siegfried Kanowski herausgegebenen Zeitschrift für Gerontopsychologie & -psychiatrie (ZfGPP) getroffen. Ab sofort können alle Mitglieder der DGGG diese Zeitschrift mit 20% Ermäßigung zum Preis von 51,95 € (statt regulär 64,95 €) beziehen. Interessenten wenden sich diesbezüglich unter Nachweis ihrer Mitgliedschaft bei der DGGG (Beitragsquittung) an:

Per E-Mail: *meier@hanshuber.com*
oder FAX: 00 41 31 / 3 00 45 91
oder per Post: Verlag Hans Huber, Abteilung Zeitschriften, z. Hd. Frau Evelyn Meier, Länggass-Str. 76, CH 3000 Bern 9.

Auch können Sie die ZfGPP verbilligt bestellen über den Geschäftsführenden Vizepräsidenten der DGGG, Prof. Dr. Kaiser.

2. Entwurf einer neuen Satzung der DGGG

Das Präsidium der DGGG hat in einer Sitzung am 24.1.2001 in Erlangen einstimmig den folgenden Satzungsentwurf verabschiedet. Dieser wird hiermit allen Mitgliedern und Fachbereichen zu Kenntnisnahme gebracht, mit der Bitte, eventuelle Einwände bzw. Änderungsvorschläge bis spätestens 1. Mai 2002 an den Präsidenten bzw. Geschäftsführenden Vizepräsidenten zu senden. Es ist geplant, eventuelle Änderungswünsche auf der nächsten Vorstandssitzung am 16. Mai 2002 in Erlangen zu diskutieren, um dann die endgültige Fassung der neuen Satzung zu verabschieden, welche

der nächsten Mitgliederversammlung unserer Gesellschaft am 27.9.2002 in Dresden vorgelegt werden soll.

Laut Beschluss des Präsidiums vom 15.12.2000 soll die neue Satzung folgende Ziele realisieren:

- Eine Öffnung für Studierende als Außerordentliche Mitglieder,
- die Möglichkeit zu einer fachlichen Erweiterung,
- eine bessere Einbindung und damit Stärkung der Fachbereiche in die laufenden Geschäfte des Präsidiums,

- Verbesserung der Kontinuität durch direkte Wahl eines Präsidenten elect,
- praktikable Regeln zu Mittelverteilung und zur Entsendung von Delegierten in nationale

- und internationale Fachgesellschaften,
- eine einheitliche englische Bezeichnung der DGGG,
- eine sprachliche Anpassung der Fachbereichsbezeichnung an die IAG.

Der vorbereitenden Satzungskommission gehörten an die Herren Vizepräsidenten Klie, Schacht-schabel und Pientka.

Satzung¹

Satzung des Vereins

Deutsche Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie e.V. (DGGG) (German Society of Gerontology and Geriatrics)

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie e.V.“ (German Society of Gerontology and Geriatrics).

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Vereinszwecke

§ 2

Zwecke des Vereins sind

- 1a. die Förderung von Forschung und Lehre über das Altern in den dafür maßgeblichen Fachdisziplinen. *Der Verein dient darüber hinaus der Verbreitung von Erkenntnissen auf gerontologischem und geriatrischem Gebiet.*
- b. *die Förderung von Aus- und Weiterbildung für Personen, die im Feld der Gerontologie tätig sind.*
- c. die Mitarbeit in den internationalen Gesellschaften und Vereinigungen für Gerontologie bzw. Geriatrie sowie die *Zusammenarbeit mit Gesell-*

schaften in der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten der EU, welche für die Gerontologie und Geriatrie von Bedeutung sind. Im Rahmen seiner Möglichkeiten nimmt er beratende Aufgaben bei der Anwendung gerontologischer und geriatrischer Erkenntnisse wahr.

- d. die Durchführung von Kongressen im Abstand von höchstens zwei Jahren, auf denen Probleme der Gerontologie und Geriatrie, vor allem auf interdisziplinärer Basis, behandelt werden. *Neben den Kongressen des Vereins finden Kongresse und Tagungen der Untergliederung des Vereins statt, die vor allem die fachliche Diskussion in den jeweiligen Sektionen unter anderem unter Gliederung repräsentierten Gebieten fördern sollen.*

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine *Zuwendung* aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe *Vergütung* begünstigt werden.

§ 3

Verwendung finanzieller Mittel

Die Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungen aufgebracht. Zweckgebundene Spenden dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Den Sektionen sind nach Präsidiumsbeschlüssen Mittel für ihre fachbezogene Arbeit zur Verfügung zu stellen. Die jeweilige Zahl der Mitglieder soll dabei auch berücksichtigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern,
 - korrespondierenden Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person mit abgeschlossenem Hochschulstudium werden, die durch Forschung über gerontologische oder geriatrische Probleme oder solche, die in den Grenzbereichen der Gerontologie und Geriatrie liegen, ausgewiesen ist.

Darüber hinaus kann jede Person mit abgeschlossenem Hochschulstudium ordentliches Mitglied werden, welche durch ihre berufliche Tätigkeit oder ihre Kenntnisse und Interessen zu den Zielen des Vereins beitragen kann.

¹ Änderungen gegenüber der Satzung vom 12.2.1992 sind durch *Fett- und Kursivdruck* kenntlich gemacht

Auch Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung ohne Hochschulabschluss können ordentliches Mitglied werden, wenn sie in gerontologischer Forschung und/oder Lehre in besonderer Weise ausgewiesen sind.

3. Außerordentliches Mitglied kann jede Person mit abgeschlossener Ausbildung werden, welche durch ihre berufliche Tätigkeit und ihre Kenntnisse und Interessen zu den Zielen des Vereins beitragen kann. *Außerordentliches Mitglied kann darüber hinaus als Juniormitglied jeder ordentliche Studierende einer Universität oder Hochschule werden, der in seinem Studium gerontologische Fragestellungen verfolgt oder Kenntnisse in der Gerontologie und Geriatrie erwerben möchte.*
4. Die korrespondierende Mitgliedschaft wird aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder wegen besonderer Verdienste für die Gerontologie und Geriatrie verliehen.
5. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
6. Mitglieder, die sich um die Zwecke des Vereins im Sinne des § 2 verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, der an das Präsidium zu richten ist. Im Antrag soll die *Sektion* genannt werden, zu der der/die Betreffende gehören möchte. Im Falle des § 4, *Abs. 2 Satz 3* sind mit dem Antrag ein besonderer Nachweis und Refe-

renzen von zwei ordentlichen Mitgliedern einzureichen.

2. Ablehnungen sind aktenkundig zu machen. Sie sind zu begründen und dem Antragsteller bekannt zu geben.

Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim *Präsidium* einzulegen.

Das Präsidium kann der Beschwerde abhelfen, andernfalls entscheidet über sie die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet das *Präsidium*. Der Vorsitzende der *entsprechenden Sektion* ist zu hören.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bzw. bei juristischen Personen *mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit* des Mitglieds, durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem *Präsidium*. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr wird hierdurch nicht berührt. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als 12 Monate *seit Eintritt der Fälligkeit im Rückstand* ist.

5. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des *Präsidiums* ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen

Stellungnahme gegenüber dem *Präsidium* zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben zuzusenden.

Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Recht der Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim *Präsidium* eingelegt werden. Der frist- und formgerechte Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

6. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten des Ausgeschlossenen gegenüber dem Verein bestehen. Ein Anspruch auf Rückgewährung bisheriger Leistungen steht dem Mitglied nicht zu.

(7. entfällt)

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins an den Veranstaltungen teilzunehmen und mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. *Das Präsidium* kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

IV. Organisation und Gliederung

§ 7

Sektionen

1. Der Verein gliedert sich in Sektionen. Zu den Sektionen gehören:
 - I. Sektion Experimentelle Gerontologie,
 - II. Sektion Geriatriische Medizin,
 - III. Sektion Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Gerontologie,
 - IV. Sektion Soziale Gerontologie und Altenarbeit.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit weitere Sektionen auf Vorschlag von mindestens 20 Mitgliedern der Gesellschaft einrichten, die die gleichen Rechte wie die unter I.–IV. genannten Sektionen haben.

Der Vorschlag ist spätestens 6 Monate vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten der DGGG mit einer ausführlichen Begründung einzureichen. Den Sektionen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Die Sektionen regeln ihre spezifischen Angelegenheiten selbstständig. Sektionsspezifische Entscheidungen einzelner Sektionen können nicht von anderen Sektionen oder der Gesamtgesellschaft überstimmt werden. Nach außen können die Sektionen in wichtigen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten tätig werden (z.B. Sicherung eines vergleichbaren Anspruchsniveau der Curricula zur Aus- und Weiterbildung Durchsetzung von Ausbildungsgängen und Strukturen; gesundheits- und wissenschaftspolitische Initiativen; selbsthilfe- und öffentlichkeitsorien-

tierte Maßnahmen; Einrichtung von Gremien mit Außenwirkung wie Expertenkommissionen oder Kuratorien). Die Vertretung von wichtigen Sektionsangelegenheiten durch das Präsidium nach außen kann nur im Einvernehmen mit der betroffenen Sektion erfolgen.

Dem Präsidenten steht in allen Angelegenheiten, welche die Deutsche Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie e.V. als Ganzes betreffen, ein sofortiges Einspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, hat er innerhalb von 3 Wochen einen Beschluss des Vorstandes herbeizuführen.

Die Sektionen sind berechtigt, Curricula zur Weiterbildung zu entwickeln und auf dieser Grundlage Zertifikate zu vergeben.

3. Jede Sektion hat einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Zweimalige Wiederwahl in Folge ist zulässig. Jede Sektion kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie darf nicht im Widerspruch zur Hauptsatzung stehen. Die Vorsitzenden der Sektion gehören dem Vorstand an. Die Sektionen laden das Präsidium zu ihren Sitzungen ein.
4. Jedes Mitglied kann nur in seiner Sektion Stimmrecht ausüben.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium (der Vorstand)

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Präsidenten
2. die Wahl des Sekretärs
3. die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Präsidiums
4. die Entlastung des Präsidiums
5. Satzungsänderungen
6. die Auflösung des Vereins
7. die Verleihung von korrespondierender Mitgliedschaft und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. die Bildung von fachübergreifenden Ausschüssen
9. die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen die Aufnahme verweigernden Beschluss, sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums
10. die Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
11. die Abweichung von in der Satzung festgelegten Wahlperioden und Jahreskongressen.

§ 10

Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jedes zweite Jahr statt. Die Einberufung hierzu erfolgt spätestens 6 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie gilt 7 Tage nach der Absendung als zugegangen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vorher an das Präsidium einzureichen und 7 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Fristgerecht eingegangene Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen einberufen, wenn das Präsidium es für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es fordert.

§ 11

Durchführung von Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom *Pastpräsidenten geleitet*. Jede fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Die anderen Mitglieder wirken beratend mit. Jedes ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht einem anderen ordentlichen Mitglied für eine bestimmte Mitgliederversammlung schriftlich übertragen. Die übertragenen Stimmen sind der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder hinzuzurechnen. Kein ordentliches Mitglied darf jedoch über mehr als 4 Stimmen verfügen. Bei der Stimmenabgabe werden ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Stimmenabgabe erfolgt in der Regel offen. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn eines der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
3. *Die* Beschlüsse über Anträge, die nicht bzw. nicht fristgerecht eingereicht worden *sind*, können nur gefasst werden, wenn bei *der* Feststellung der endgültigen Tagesordnung 2/3 der stimmberechtigten (*anwesenden*) Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.
4. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem *Schriftführer* zu unterzeichnen ist und das im nächsten Mitgliederrundschreiben veröffentlicht wird.

§ 12

Präsidium

1. *Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Präsidenten elect, dem Pastpräsidenten, dem Sekretär und den Vorsitzenden der Sektionen.*
2. *Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, Präsident elect, Pastpräsident und der Sekretär.* Sie vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

§ 13

Präsident und Vizepräsidenten

1. *Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung an gerechnet. Vom Tag der Wahl an gerechnet wirkt er bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als Vizepräsident (Präsident elect). Nach dem Ende seiner Amtszeit ist der Präsident als Vizepräsident (Pastpräsident) tätig. Scheidet ein Präsident oder Vizepräsident während seiner Amtsperiode aus, so kann ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.*
2. *Der Sekretär wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, mit der Möglichkeit einer zweimaligen Wiederwahl.*
3. *Die laufenden Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach außen werden vom Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Sekretär wahrgenommen.*
4. *Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt seine Aufgaben der Pastpräsident.*

§ 14

Präsidium und Präsidiumssitzungen

1. *Das Präsidium führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern und über die laufenden Angelegenheiten sowie über die Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in europäische und internationale Gesellschaften und deren Untergliederung (unter Berücksichtigung der IAG- und E-IAG-Bylaws) und in nationale Dachverbände.*
2. *Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Präsidiums entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.*
3. *Die Vorsitzenden der Sektionen können sich durch ein Mitglied des Vorstandes ihrer Sektion vertreten lassen.*

§ 15

Wahl des Präsidenten und des Sekretärs

1. Zur Durchführung der *Wahl des Präsidenten und des Sekretärs* bestellt das Präsidium einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Dieser leitet den Wahlgang, zählt die Stimmen aus, gibt das Wahlergebnis bekannt und nimmt die Annahme- oder Ablehnungserklärung des gewählten Mitglieds entgegen.
2. *Die Wahl des Präsidenten und Sekretärs* wird offen durchgeführt, es sei denn, es wird geheime Wahl beantragt.

§ 16

Wahl der Sektionsvorstände

Für die Wahl der Sektionsvorstände gelten die Regelungen des § 15 entsprechend.

§ 17

Geschäftsführung

1. *Der Sekretär leitet das Sekretariat der Gesellschaft und führt ihre laufenden Geschäfte. Er sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung. Er führt das Mitgliederverzeichnis und übt die Ämter des Schriftführers und des Schatzmeisters aus.*
2. *Als Schatzmeister verwaltet er die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet darüber bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.*

§ 18

Satzungsänderung

Zu einer Änderung der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist *die* Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung abgegebenen Stimmen bei Vertretung von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung ausschließlich Körperschaften des öffentlichen *oder privaten* Rechts zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gerontologische und geriatriische gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
2. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des

zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgewähr der bisherigen Leistungen.

§ 20

Übergangsregelung

Bei Inkrafttreten dieser Satzung gelten folgende Übergangsregelungen:

1. *Bei der ersten Wahl nach Verabschiedung der Satzung werden neben dem Präsident elect auch der amtierende Präsident sowie ggf. ein Pastpräsident von der Mitgliederversammlung in entsprechender Anwendung des § 15 gewählt. Auf die Wahl eines Pastpräsidenten kann ggf. verzichtet werden.*
2. *Bei der zweiten regulären Wahl nach Inkrafttreten der Satzung übernimmt der bisherige Präsident die Funktion des Pastpräsidenten.*
§ 13 Abs. 2 ist bei den Wahlen zu beachten.

3. Bericht des Geschäftsführenden Vizepräsidenten

Derzeit wird durch den von der Geschäftsführung beauftragten Steuerberater der Jahresabschluss 2001 erarbeitet. Über das Ergebnis werden die Mitglieder in der nächsten Ausgabe dieser Zeitschrift unterrichtet. Vorab ist folgendes festzustellen: Zu Beginn des Dezember 2001 wurden ca. DM 150 000,- an Mitgliedsbeiträgen eingenommen; für die Aktivitäten des Präsidiums, der Vorstände und der Fachbereiche sowie für Herstellung und Vertrieb der Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie wurden insgesamt ca. DM 115 000,- ausgegeben.

Ende Oktober 2001 standen noch erhebliche Mitgliederbeiträ-

ge aus, und zwar in der Größenordnung von DM 26 000,-. Das Mahnverfahren ist erfolgreich verlaufen; bei nur noch sechs der gemahnten Mitglieder sind weiterhin offene Posten vermerkt.

Zur besseren Planung von Ausgaben für die Belange der Fachbereiche hat der Geschäftsführende Vizepräsident alle Fachbereichsvorsitzenden gebeten, rechtzeitig im Frühjahr die für das laufende Jahr geplanten FB-Aktivitäten (Tagungen, Publikationen) anzumelden und den erwarteten Kostenaufwand dem Präsidium schriftlich mitzuteilen, sodass etwa im Mai jeden Jahres über finanzielle Unterstützungen

der Fachbereiche durch die Gesellschaft entschieden werden kann.

Etliche Mitglieder sind unauffindbar. Die unauffindbaren Mitglieder sind unter Punkt 8 dieser Mitteilungen aufgelistet. Sie oder alle, die über ihre Adressen informiert sind, mögen sich bitte bei der Geschäftsführung melden! Mitglieder, deren Aufenthalt nicht mehr ermittelt werden kann, müssen aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mittlerweile liegt eine englische Übersetzung der DGGG-Homepage vor. Sie ist ab sofort zugänglich.

4. Max-Bürger-Preis 2002 der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie (DGGG) gestiftet von Pfizer

1. Es werden wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiet der Gerontologie, vorzugsweise der gerontologischen Grundlagenforschung, der Geroprophylaxe und der Geriatrie ausgezeichnet.
2. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preiskollegium. Das Preiskollegium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den vier Vizepräsidenten der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie und einem von der Firma Pfizer GmbH benannten Mitglied. Das Preiskollegium zieht zur Begutachtung drei fachlich kompetente Gutachter heran, die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie sein sollten. Auf der Grundlage ihrer gutachterlichen Äußerungen entscheidet das Preiskollegium mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Vorsitz im Preiskollegium führt der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie. Bei Stimmenmehrheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Ein Mitglied des Preiskollegiums wirkt bei der Beurteilung einer Arbeit nicht mit, wenn diese für das Mitglied erkennbar aus dem eigenen Arbeitsbereich stammt.
3. Die Arbeit darf in der vorliegenden Form bzw. in ihrem wesentlichen Gehalt zwar zur Veröffentlichung eingereicht, aber noch nicht publiziert worden sein. Der Autor darf mit dieser Arbeit bzw. mit einer in ihrem wesentlichen Gehalt sehr verwandten Arbeit an keinem ähnlichen Wettbewerb teilnehmen bzw. teilgenommen haben. An der Arbeit können auch mehrere Autoren beteiligt sein.
4. Die Arbeiten sind bis zum 1. Mai 2002 an den Geschäftsführenden Vizepräsidenten der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie in 6-facher Ausfertigung unter einem Kennwort einzureichen. Der Name des/der Verfasser(s) und die Adresse(n) sind in einem verschlossenen, mit dem gleichen Kennwort versehenen Umschlag beizufügen.
5. Es können nur Arbeiten ausgezeichnet werden, die vorzugsweise in deutscher Sprache eingereicht werden. Angestellten von Industrie- und Handelsfirmen darf ein Preis nicht zuerkannt werden. Die Entscheidungen des Preiskollegiums sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Der Preis beträgt € 12 500. Er soll alle zwei Jahre vergeben werden. Ein Preis, der nicht vergeben werden kann, kann auf die folgenden Jahre übertragen werden. Es steht im Ermessen des Preiskollegiums, den Preis zu teilen, wenn zwei oder mehrere gleichwertige Arbeiten eingereicht werden.
7. Die Preisverleihung erfolgt anlässlich der Eröffnungssitzung des im zweijährigen Turnus stattfindenden Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie. Die Teilnahme des Preisträgers an der Eröffnungssitzung ist erforderlich.

5. Margret-Baltes-Jungwissenschaftlerpreis für verhaltens- und sozialwissenschaftliche Forschung 2002 der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie (DGGG) gestiftet von der Margret-Baltes-Stiftung

1. Die Deutsche Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie (DGGG) vergibt, beginnend mit dem Jahr 2000, den „Margret-Baltes-Jungwissenschaftlerpreis für verhaltens- und sozialwissenschaftliche Forschung“ an Personen, die – schon zu Beginn ihrer beruflichen Karriere – hervorragende Beiträge zur verhaltens- und sozialwissenschaftlichen gerontologischen Forschung geleistet haben. Der Preis ist verbunden mit einem Preisgeld in Höhe von 2500 €. Zusätzlich erhält der Preisträger eine entsprechende Urkunde.
2. Personen, die für den Preis vorgeschlagen werden, müssen promoviert sein. Sowohl Nominierungen durch andere Personen als auch Selbstbewerbungen sind möglich. Die Promotion darf nicht länger als 10 Jahre zurückliegen (entscheidend sind das Datum der

- Promotionsurkunde und das Datum der Preisverleihung). Der Kreis der vorzuschlagenden Personen ist nicht auf Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie beschränkt. Internationale Nominierungen sind ebenfalls möglich.
3. Der Preis wird alle zwei Jahre vergeben. Die Vergabe des Preises erfolgt auf den im zweijährigen Rhythmus stattfindenden Jahreskongressen der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie. Die Empfängerin/der Empfänger des Preises wird eingeladen, auf dem jeweiligen Jahreskongress einen Vortrag (ca. 15 Minuten) zu halten.
 4. Die Vergabekommission setzt sich zusammen aus dem Präsidenten der DGGG, dem stellvertretenden Vizepräsidenten der DGGG, dem Vizepräsidenten der Sektion III, dem Vorsitzenden der Sektion III sowie zwei Persönlichkeiten außerhalb der DGGG, welche jeweils für vier Jahre von jenen Kommissionsmitgliedern bestimmt werden, die dem Vorstand der DGGG angehören.
 5. Vorschläge für die Preisverleihung sind jeweils bis zum 1. Mai des Vergabjahres an den Präsidenten der DGGG zu richten. Einzureichen sind in sechsfacher Kopie: ein aktueller Lebenslauf (Curriculum Vitae mit Publikationsliste), drei ak-

tuelle Veröffentlichungen sowie ein aussagekräftiges Nominierungsschreiben.

Der nächste „Margret-Baltes-Jungwissenschaftlerpreis für verhaltens- und sozialwissenschaftliche Forschung“ wird am 26. September 2002 auf dem 6. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie in Dresden vergeben.

Bewerbungen können bis zum 1. Mai 2002 beim Präsidenten der DGGG eingereicht werden (Prof. Dr. W. D. Oswald, Institut für Psychogerontologie, Universität Erlangen-Nürnberg, Nägelsbachstraße 25, 91052 Erlangen).

6. Kongressankündigungen

März 2002

42. Österreichischer Geriatriekongress mit internationaler Beteiligung

2.-6. März 2002, Neues Kongresszentrum Bad Hofgastein, Salzburg, Österreich
Thema: „Altern und Lebensqualität“
Veranstalter: Österreichische Gesellschaft für Geriatrie und Gerontologie
Informationen: Congress & Management GmbH, Rotenhausgasse 6/8, A-1090 Wien
Tel.: +43/1/406 83 40
Fax: +43/1/406 83 43
E-Mail: office@congress-man.at

6. Würzburger Geriatrie-Symposium

9. März 2002 in Würzburg
Wissenschaftliche Leitung:
Dr. med. W. Swoboda
Ort: Geriatriische Rehabilitationsklinik, Kantstr. 45, 97074 Würzburg
Zeit: 9.00 h bis 13.00 h
Programm:
■ Einführung (Dr. med. W. Swoboda, Würzburg)
■ Aktueller Stand und Zukunftsperspektiven der Gerontologie in Deutschland – eine persönliche Sichtweise (Prof. Dr. W. D. Oswald, Erlangen)
■ Kaufunktion und Fehlernährung im Alter (Prof. Dr. Dr. Kolb, Lingen)
■ Das Assessment-Netzwerk der Therapeuten zur Therapiezielfindung im geriatrischen Team (Prof. Dr. W. Heiß, Freiburg)

- Gefäßchirurgie beim älteren Patienten (Prof. Dr. S. Franke, Würzburg)
 - Notfallmedizin im Alter (Prof. Dr. med. P. Sefrin, Würzburg)
- Auskunft und Anmeldung:*
Sekretariat Dr. med. W. Swoboda
Tel.: 09 31/79 51-102; Fax: 09 31/79 51-103

September 2002

6. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie (DGGG) in Dresden

Thema: Altern in Würde und Solidarität
Ort: Universität Dresden, Hörsaalzentrum
Folgende *Plenumsveranstaltungen* sind vorgesehen:
Donnerstag, 26. 09. 2002, nachmittags:
■ Das Machbare machen: Können wir 130 Jahre alt werden?
■ Wenn die Rente nicht mehr ausreicht, was dann?
Samstag, 28. 09. 2002, vormittags
■ In Würde sterben: Was heißt das?
■ Das Bemühen um Langlebigkeit: Wieviel Lebensjahre trägt eine Gesellschaft?
Samstag, 28. 09. 2002, nachmittags
■ Mehr Lebensqualität im Alter – doch was heißt das?
■ Führt die Gesundheitsreform in eine Mehrklassengesellschaft?

Information: INTERCOM Konferenzservice TU Dresden GmbH: Alexandra Schwackhausen
Zellescher Weg 3, 01069 Dresden
Tel.: +49-351-46 33 34 17
Fax: +49-351-46 33 70 49
E-Mail: aschwackhausen@intercom-dresden.de

November 2002

3rd European Congress of Biogerontology “The Biogerontological Basis of Preventive Medicine and Geriatric Practice”

November 8.-11. 2002 in Florence and Montecatini, Italy
Organized by: Società Italiana di Gerontologia e Geriatria, Sezione de Biogerontologia and The European Biological Section of International Association of Gerontology
in collaboration with European Biological Section of International Association of Gerontology
Second Announcement
Address: 3rd European Congress of Biogerontology, Prof. Ettore Bergamini, Società Italiana di Gerontologia e Geriatria, Via G.C. Vanini 5, I-50129 Firenze, Italy
Internet: <http://www.info.fi.it/sigg>
oder <http://www.unipi.it/convegna>

Tagungen, Konferenzen, Symposien, Foren

März 2002

Interdisziplinäres Symposium „Gesund und bewegt ins Alter“

8. bis 9. März 2002 in Zinnowitz
auf Uesedom

Veranstalter: Institut f. Medizinische Psychologie und Institut für Sportwissenschaft der Universität Greifswald
Informationen:

Dipl.-Psych. Dr. phil. Ulrich Wiesmann
Institut f. Medizinische Psychologie
Universität Greifswald, W.-Rathenau-
Str. 48, 17487 Greifswald

Tel.: 03834/86-5603

Fax: 03834/86-5605

E-Mail: wiesmann@uni-greifswald.de

April 2002

The Valencia Forum

1.-4. April 2002 in Valencia, Spain
Die Veranstaltung ist geplant als eine vorlaufende Beratung zur United Nations Second World Assembly on Ageing, 8.-12. April 2002. Das Forum soll sich der Frage der wissenschaftlichen Fundierung politischer Entscheidungen, die den Bereich Gerontologie und Geriatrie betreffen, zuwenden

Näheres und Anmeldung bei:

Valencia Forum, c/o Centre for Ageing Studies, Mark Oliphant Building, Laffer Drive, Bedford Park SA 5042, Australia
Convenor: Gary Andrews

Secretariat Officer: Melinda Andrews

Halbjahrestagung der Sektion „Alter(n) und Gesellschaft“ der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) zum Thema „Neue Vergesellschaftungsformen des Alter(n)s“

26. bis 27. April 2002 in Nürnberg
Ort: Sozialwissenschaftliches Forschungszentrum (SFZ) der Universität Erlangen-Nürnberg, Findelgasse 7/9
90402 Nürnberg
Tel.: 09 11/53 02-604
E-Mail: sfz@wiso.uni-erlangen.de

Mai 2002

Delegiertenkonferenz der AWMF in Frankfurt/M., Steigenberger Airport- Hotel

4. Mai 2002
Auskunft: AWMF-Geschäftsstelle
Moorenstr. 5, Geb. 15.12, 40225 Düsseldorf
Tel.: 02 11/31 28 28
Fax: 02 11/31 68 19
E-Mail: awmf@uni-duesseldorf.de
Internet: <http://www.awmf.org>

September 2002

9. Wissenschaftliche Arbeitstagung der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie (DGGG), AK Gerontopsychosomatik und Alterspsychotherapie

27.-28. September in Münster

Thema: Der weibliche und der männliche Körper im Alter
Informationen: Prof. Dr. G. Heuft, Klinik und Poliklinik für Psychosomatik und Psychotherapie, Domagkstr. 22
48149 Münster
Tel: 02 51/83-5 29 02
Fax: 02 51/83-5 29 03

Oktober 2002

Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Geriatrie und Gerontologie (ÖGGG)

4.-5. Oktober 2002 in Wien
zum Thema „Dein Herz im Alter“
Ort: SMZ Ost - Donauespital, Langobardenstr. 122, A-1220 Wien
Wissenschaftliche Leitung: Prim. Franz Böhmer und Prim. Univ.-Prof. Dr. Karl-Heinz Tragl
Mitarbeit: Deutsche Gesellschaft für Geriatrie, Ludwig Boltzmann Institut für Altersforschung, Geriatriezentrum am Wienerwald, In Zusammenarbeit mit „Geriatrie Praxis Österreich“
Weitere Themen der Tagung: Stoffwechselfstörungen, Osteoporose, Blasenschwäche, Schmerztherapie, funktionelle Beeinträchtigungen, Infektionskrankheiten, Hirnleistungsstörungen
Informationen und Adresse für die Einreichung von Papers:
Manstein Akademie, Mag. Andrea Budin
Wiedner Hauptstr. 61, A-1040 Wien
Tel.: +43/1/503-71 66-219
Fax: +43/1/503-71 66-253
E-Mail: abudin@manstein-medizin.at

Fortbildungsveranstaltungen

Das Geriatrie Zentrum am Universitätsklinikum Tübingen bietet unter anderem folgende Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte und ggf. andere geriatrische Berufsgruppen an:

Basiskurs Basale Stimulation in der Pflege

06. bis 07. März 2002
Auskunft: Fr. M. Schneider,
Tel.: 077 73/37 83-410

Psychologische Behandlungsansätze bei Demenz

14. März 2002
Auskunft: Fr. Dr. C. Morawetz
Tel.: 0 70 71/2 98 31 32

Professionelle Gesprächsführung mit älteren Menschen

09. April 2002
Auskunft: Fr. Dipl.-Heilpäd.
A. Gaertner
Tel.: 07071/2986528

Für weitere Angebote zu späteren Terminen:

OA Dr. Henning Wormstall
Tel.: 070 71/2 98 75 17 oder
2 98 52 22

E-Mail:
henning.wormstall@med.uni-tuebingen.de

Antonia Gaertner
Tel.: 070 71/2 98 65 28
Fax: 070 71/29 41 41
E-Mail: antonia.gaertner@med.uni-tuebingen.de

6. Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

Fachbereich I

Prof. Dr. med. Alfred Wolf, Ulm

Fachbereich II

Dr. med. Iwan Nantschev,
Grieskirchen/Österreich

Fachbereich III

Dipl.-Soz., Dipl.-Psychogerontol.
Ludwig Amrhein, Kassel
Dipl.-Psych. Irene Gekle,
Nürtingen
Philologin Hanna Trufin,
Pleidelsheim

Fachbereich IV

Dipl.-Päd. Andrea Fischer,
Voerde
Dipl.-Soz.arb. Joachim Heise,
Polle
Petra Rottmann M. A., Heilbronn

7. Wir gratulieren unseren Mitgliedern zum Geburtstag

Vorstand und Präsidium der DGGG gratulieren herzlichst folgenden Geburtstagskindern (die zwischen dem 01. 04. 2002 und dem 30. 06. 2002 ihren „runden Geburtstag“ feiern):

65. Geburtstag

Peter-Ludwig Eisenberg, Kassel
28. 04. 1937

Prof. Dr. Hans-Jürgen Schaller,
Stolberg
01. 06. 1937

Karla Lankeit, Kirchheimbolanden
05. 06. 1937

70. Geburtstag

Prof. Dr. med. Walter Sachsse,
Mainz
29. 05. 1932

75. Geburtstag

Gerhard Haag, Butzbach-Bodenberg
23. 04. 1927

Elisabeth Schwedhelm, Hannover
29. 05. 1927

80. Geburtstag

Frau Prof. Dr. med. Ingeborg Falck, Berlin
02. 05. 1922

Prof. Dr. Otto-H. Schiele, Neustadt/Weinstr.,
25. 06. 1922

8. Mitgliebersuche

Wir bitten die folgenden Mitglieder, die postalisch nicht mehr zu erreichen sind, sich mit ihren neuen Adressen bei uns zu melden:

Dr. med. Georg Althammer,
unbek. verzogen
Dr. med. Frank Baum,
zuletzt Hamburg
Fr. Dr. Edith Baumann-Lorch,
zuletzt Heidelberg
Fr. Prof. Dr. Magdalena Baus,
unbek. verz.
Fr. Dr. rer.pol. Hanna Behrends,
unbek. verzogen
Fr. Dr. med. Barbara Bojack,
unbek. verzogen
Dr. Peter Brunckow,
zuletzt Bad Wildungen
Dr. med. Martin Conradi,
zuletzt Berlin

Fr. Dipl.-Psych. Däbritz,
unbek. verzogen
Dipl.-Soz. Jürgen-Michael Ebel,
zuletzt Gunzenhausen
Dr. med. Hans-Felix Esser,
unbek. verzogen
Dr. theol. Thomas Franke,
unbek. verzogen
Dipl.-Päd. Uwe Gaul, unbek. verz.
Fr. Dr. med. Gisela Gottschling,
unbek. verzogen
Fr. Dipl.-Soz.arb. Brigitta Hasse,
unbek. verzogen
Prof. Dr. med. Werner Martin
Herrmann, unbek. verzogen
Dr. med. Robert Hörr,
unbek. verzogen
Dipl.-Inform.-Med. Jan-Carsten
Jüchtern, unbek. verzogen
Wiss.MA Thomas Kauss,
unbek. verzogen

Rechtsanwalt Ralf-R. Kirchhof,
zuletzt Stuttgart
Fr. Irene Kolster, Ärztin,
unbek. verzogen
Fr. Dipl.-theol. Christa Leidig,
unbek. verzogen
Dr. med. Jürgen Lotze,
unbek. verzogen
Dipl.-Theol. Michael Majewski,
zuletzt Witten
Fr. Manuela Michael, unbek. verz.
Dipl.-Psych. Clemens Moll,
unbek. verzogen
Dr. Fritz Müller, unbek. verzogen
Dipl.-Päd. Wolfgang Nafroth,
unbek. verzogen
Fr. Dr. med. Annemarie Ochsenreiter, unbek. verzogen
Fr. Dipl.-Soz.arb. Irmgard Plappert, unbek. verzogen
Fr. Dipl.-Psychol. Dipl.-Gerontol.
Susanna Re, zuletzt Heidelberg

Prof. Dr. Frank Schulz-Nieswandt,
zuletzt Sinzig
Fr. Oberstudienrätin Margret
Schumacher, unbek. verzogen
Fr. Prof. Dr. Cornelia Scheweppe,
zuletzt Frankfurt/M.
Dr. med. Gert-Dieter Spranger,
unbek. verzogen
Martin Steinkamp, unbek. verz.
Dipl.-Geograph. Inge Strüder,
unbek. verzogen

Dipl.-Ernährungswiss. Dietrich
Thome, unbek. verzogen
Dipl.-Theol. Thomas Tweer,
unbek. verzogen
Dr. med. Johannes Vogel,
zuletzt Hamburg
Dr. phil. Markus Weinland,
unbek. verzogen
Dr. med. Wolfram Weinrebe,
zuletzt Tübingen-Bühl
Fr. Dipl.-Psych. Hannelore Weise,
unbek. verzogen

Fr. Dr. phil. Safia Willenberg,
unbek. verzogen
Uwe-Karsten Wittwer,
unbek. verzogen
Dipl.-Gerontol. Helmut P. Woll-
mann, zuletzt Bonn
Fr. Dipl.-Gerontologin Gabriella
Zanier, zuletzt Heidelberg
Prof. Dr. med. W. Zidek,
unbek. verzogen

Wichtige Mitteilung

Der DGGG-Mitgliedsbeitrag be-
läuft sich ab 1. 1. 2001 auf € 66,47.
Über den zukünftigen Mitglieds-
beitrag wird ansonsten die Mit-
gliederversammlung auf dem 6.

Kongress in Dresden entscheiden.
Alle Mitglieder, die uns keine
Einzugsermächtigung erteilt ha-
ben, mögen diesen Betrag über-
weisen auf unser Konto Nummer

000 225 2546 bei der Deutschen
Apotheker- und Ärztebank, Berlin,
BLZ 100 906 03. Bitte geben Sie
Ihre Mitgliedsnummer an!